

Textliche Festsetzungen der 4. vereinf. Änderung

1. WA; I; GR = 132 qm nur die in § 4 (3) Nr. 6 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen (Stallungen als Zubehöranlagen), sind gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO zulässig.
2. Der vorhandene flächenhafte Großbaumbestand auf dem Flurstück 186 in Flur 38 der Gem. Rheine r.d. Ems ist zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG)